



*v. Müllers*

*Wied*



1130







## Zehrungs Instruction.

### Von Gottes Gnaden

Unser Johann Friderichs Herzogs zu  
 Württemberg und Teck/Gravens zu Nümpelgart/  
 Herzs zu Handenheim/2c. Wessen sich hinfüro Un-  
 sere Rähte / Pottschafften und Gesandten / so selbige  
 von Unsertwegen verschickt werden / in Zehr-  
 Verehrungen/und allerhand Auß-  
 gaben/verhalten sollen.

**N**achdem Uns bisshero mehrfältig  
 vorkommen/das von Unsern Räht-  
 ten und Dienern/welche Wir hin und  
 wider in Legationen und andern Un-  
 sern Berrichtungen/gebrauchen vnnnd  
 verschicken/in ihren Zehrungen offter-  
 mahlen ein solche vbermaß gebraucht / das Wir es  
 lenger nicht nachsehen noch gestatten könden : Als  
 haben Wir folgende Ordnung verassen lassen/ deren  
 sich Unsere Räht vnnnd Diener furohin gebrauchen/  
 vnd in allen Puncten/soviel möglich/geleben/ auch in  
 ihren anbefohlenen Rassen sich also verhalten sollen/  
 damit Wir nicht vrsach gewinnen/ Uns gegen einem  
 vnd andern / nach befundenen dingen / ernstlichen  
 einsehens zugebrauchen.

Und anfänglich / sollen alle Unsere Räht vnnnd  
 Gesandten / welche von Uns in *Legationibus*, *Com-  
 missionibus* und sonst andern Berrichtungen/verschickt  
 ):( wero



## 2 Zehrungs Instruction.

werden / gleich Eingangs ihrer Rechnungen ordentlich specificiren / was vnd wieviel Personen / wieviel Kayfig: oder Gutschen Pferd / so von Uns zu vorhabender Kayß ihnen bewilligt worden / sie bey sich gehabt. So dann was in jeder Herberg von einem Ort zum andern / ober jede Malzeit / Morgens vnd Abendts / für Personen zugegen gewesen / was auch im Stall für Habern / Stallmüth vnd anderer Notdurfft auffgangen.

Darbey dann Unsere Gesandten in acht zunehmen / daß sie hinfüro alle oberflüssige Gastereyen einstellen / es erfordere dann die Notdurfft insonderheit / jemanden von Unsertwegen zu Gast zu beruffen / welche Personen dann sie vnderschiedlich mit Namen / sampt den Ursachen / in ihren Rechnungen anzeigen: Darbey aber auch keine Übermaß gebrauchen sollen.

Hingegen / nachdem sich befindet / wann je zu Zeiten Unsere Gesandten zu Gast beruffen worden / daß sie mehr zu Zehrung geben / als zu zwey: oder dreyen mahlen in der Herberg auffgehn mögen. Als soll künfftig dasselb abgestellt / auch die Schenckin nach gestalt vnd gelegenheit des Orts / vnd der Sachen gemäß / geschehen. Da aber je ein mehrers zuverehren vor gut befunden / soll die Ursach in Rechnung vermeldet werden.

In gleichem wirdt auch in gebung der Legirung nicht geringe Übermaß gebraucht / die sollen hinfüro mehrers eingezogen / vnd was / auch wieviel / vnd weme dieselbe an jedem Ort gegeben / ordentlich auffgeschriben werden. Es



### Zehrungs Instruction. 3

Es sollen auch Vnsere Käht vnnnd Gesandten/ sich allein der ihenigen Pferdt vnd Fuhren / so Wir ihnen verordnet / oder mit zunehmen bewilligt / gebrauchen / vnd ihre aigne oder andere Pferdt nicht/ wie bisshero zu mehrmalen ohnnötiger vnd oberflüssiger weiß beschehen / zuvermeidung doppelten Vncostens vor : oder nachziehen lassen.

Berners/nachdem Vns vnderschiedliche Klagen von Vnsern Vnderthonen / welche die Pferdt zu den Posten herzugeben haben / vorkommen / daß dieselbe hefftig beschwehrt / in deme die Posten vnder Vnsern Namen/vnd als ob Wir selbiges befohlen hetten/ vnordenlich gebraucht/vnnnd die Pferdt zu schaden geritten werden. Sowollen Wir / das Vnsere Gesandten vnd andere Diener / so aus Vnsern Bevelch hinfüro reutten werden/ von Vns nothwendige Politen erfordern / vnd selbige hernach bey der Post auflegen. Hernacher auch die darzu von ihnen jemahlen erkauffte vnd verrechnete Postkassen/Kaystrüchlen/Beleys vnd dergleichen/ an gehörige Ort lifern sollen/ damit sie hernach durch ihne oder einen andern widerumb gebraucht werden können : Dabey dann auch die Vbermaß/so in außzahlung des Postgelts/ vnd Vehrung des Postillions bisshero mehrmalen gebraucht worden/ vermitteln bleiben soll.

Als auch insonderheit Vnsere Post Jungen bisshero ein vnzimlich vnd vnverantwortliche Vbermaß in ihren Kayrechnungen eingebracht. So ist Vnser ernstlicher Bevelch / vnd wollen hiemit / daß jeder Post Jung / so von Vns irgende wohin verschickt wirdt/ hinfüro / so bald er abgefertigt ist / sich befürdern/ seinen Weg ohneingestellt fort reutten/ vnd aus einer Tagranß nicht etwann zwo oder drey machen :

;)c ij Auch



#### 4 Zehrungs Instruction.

Auch zu seiner Anheimbkunnfft/ seine Zehrungs Rechnung / von anfang der Kayß biß zu endt derselbigem/ wie weit er von Tag zu Tag/ auch wieviel er Posten/ vor: vnd nach Mittag geritten / was vnd wieviel er auch Mittags vnd Abendts verzehrt/ordenlich vnd ordentlich specificieren / sich auch in Zehrung vnd Beschlaggelt sparsamb vnd also verhalten sollen/dasß Wir ihnen die Obermaß zu durchstreichen nicht vrsach haben: Wie dann bey jetzigen thewren Zeit/ einem ober eine Mittagsmahlzeit / sampt dem Pferd nicht ober neun bagen/vnd dann Abendts von zwölff: biß in vierzehen bagen/für Zehrung/Habern/Stallmüth vnd anders/ vnd mehr nicht passiert/ zu bessern Jahren aber etwas mehrers eingezogen werden soll.

Was auch auff die ihenige Pferd / welche die Post Jungen müde halb stehn lassen müssen / auffgangen vnd verwendet/auch wie lang sie still gelegen/ sollen sie mit Brund bezahlen vnd der Rechnung beylegen.

Ben allen Unserer Râth vnd Diener Kayßen/ sollen folgende Außgaben / als nâmblich omb Kleynungen / so wol Kayß: als Traver: vnd Ehrkleyder/ Wehr/Hüt/Federn/Stifel/ Schuch/ Schneiderlon/ Büchsenhulffter/Kayßkeller/ Balbierlohn vnd anders dergleichen /re. gânglich vermitten bleiben / wie auch mit den Supplicanten / Soldaten vnd andern dergleichen Anläuffern/ nach gestalt der Personen gebührende Maß gehalten werden.

Ben Fürstlichen Kindtâuffin/ vnd andern Legationen/ben welchen sie in die Schloß vnd Hoffhaltungen



## Zehrungs Instruction.

S  
gen Postiert werden / sollen Unsere Abgeordnete sich  
befleissen / daß sie vber die Verehrung in die Aempter/  
andern particular Personen : Als Furier/Einhän-  
ger/Kuchin: vnd Bettmägdten / Trabanten / Musi-  
canten/Thorwarten/in Stall/Saalmeistern/Wein-  
schencken vnd dergleichen / so mehrertheils ohne das  
in die Aempter gehörig / nicht mehr / wie bißhero öf-  
ters/ohne vnderschied beschehen / absönderlich vereh-  
ren / Sondern sich vor allen dingen jedes Hoffs Ge-  
brauchs vnd Herkommens/erkundigen/ vnd demsel-  
ben nach dergestalt regulieren. Da in einem oder an-  
dern Ort dergleichen Personen / vnder den vier ämp-  
tern (so sie mit allem fleis zuekundigen haben) nicht  
verstanden/oder selbiger Verehrung theilhaftig/ daß  
sie solches nothwendig erwegen/vnd dagegen die Ver-  
ehrung in die vier ämpter also moderieren / damit ge-  
dachten andern Dienern auch etwas gegeben werden  
möge. Daben sie dann insonderheit in acht zunem-  
men/ob sie sich lang oder kurz/alldorten auffgehalten/  
ob sie in Unsern oder derselben Herrschafft Geschäf-  
ten/die Zeit vber/da gebraucht worden/in welchem sie  
ein billiche Proportion/vnd vnderschied zuhalten wis-  
sen werden.

Es soll auch der ihenige / so Gelt von Unsertwe-  
gen zur Zehrung empfangen/niemandt nichts davon/  
er seye wer er wolle/ vorleihen / sonderlichen aber den  
ihenigen Wirthen / bey welchen man auffgelöst/ vnd  
hernacher nicht widerumb von ihnen bezahlt zuwer-  
den pflegt.

Da auch auff der Kayß ein Pferdt verderbt oder  
abgangen / vnd hingegen ein anders an die statt ge-  
kauft werden müste / mag solches auff's genauß ge-  
schehen/



6 Zehrungs Instruction.

schehen / doch daß es zu ihrer Widerkunft in Unsern Stall geliefert werde.

Aller Privat gesuch / als mit Post: oder Pottens lohn / auch Trinckgelt / oder andern Außgaaben / für Privat: vnd engne Schreiben oder Sachen / sollen hinfüro nicht Passiert / sondern dergleichen engennütziger Vorthail abgeschnitten vnd vermitteln bleiben.

Unsere Gesandten sollen keinem mitransenden Diener / einige Verehrung / ohne sonderbar bewegende Ursachen / welche in Rechnungen *in specie* zu allegieren / geben noch widerfahren lassen: Wir wollen aber den Dienern das gewöhnliche Suppengelt / wie bißhero gebräuchig gewesen / nämlich des Tags zween Bagen / gnädig bewilliget haben / Doch also vnd dergestalt / daß hingegen die Morgensupp / wie auch Vnder: vnd Schlaftrunck abgestellt sein / auch den Wirthen in den Herbergen / den Dienern dergleichen nichts / wie auch ohne erhebliche Ursachen / oder Vorwissen der Gesandten / in die Ställ / weder Morgens noch Abendts / von Wein oder andern zurathen / angezeigt werden.

Nachdem sich auch ein Zeit hero mehrmahls in Rechnungen befunden / das auch dem ihenigen / welche etwann zu einer Kayß gemiedt vnd bestellt seind / deswegen auch ihren angedingten gebührenden Lohn / wie man mit ihnen oberein kommen / oder gebräuchig ist / zuempfangen haben / das gewöhnliche Suppengelt ohne Ursach geben / vnd damit Unsern Dienern gleich gehalten worden / welches Wir hinfüro länger zugestatten / nicht gemeint. Solchem nach wollen Wir / daß selbiges ihnen nicht mehr / sonder allein Unsern bestels



## Zehrungs Instruction.

7

bestellen/ auch Unserer Gesandten Dienern / geliefert werden solle.

Es sollen auch Unsere Gesandten nichts namhaftes / ohne Unsern Befehl erkauffen / vnd hernacher erst auff Ratification in Rechnung stellen / dann Wir dergleichen hinfüro mehr passieren zulassen nicht gemeint.

Insgemein aber / sintemahl hierinnen / der Personen / Zeit vnd Orts halben keine beständig vnd gewisse Form aller Außgaaben vnd verhaltens / fürzuschreiben. So soll ein jeder / der also von Unsertwegen verschickt wirdt / er seye wer da wölle / diese jetztmelte Ordnung in *Ordinari*, vnd *Extraordinari*, Außgaaben / also halten / daß Wir in der That verspühren mögen / daß er / als einem getrewen Diener pflicht halben / gebührt / Uns vnnothwendiger weiß / nicht beschweren / noch etwas Unserer Reputation zuwider / da es jenöttig sein solte / vnderlassen wöllen. Dann solte es nicht beschehen / vnd in eines Rechnungen das Gegenspüherfunden werden / der solle wissen / daß solches ihme nicht passiert / sondern durchstrichen / vnd an seiner Besoldung abgezogen werdē solle.

Endlichen sollen Unsere Rāth vnd Diener / so zu verrichtungen Unserer sonderbaren Geschäft verschickt gewest / nach ihrer Anheimbskunft / ihre Zehrungs Rechnung / innerhalb acht oder vierzehen Tagen / ohnfehlbar verfertigen / vnd da sie durch Unsere Kennt Cammer Rāth / dieser jetztangedeuter Ordnung gemäß / befunden / adprobit : Im gegenfall aber das ohnpassierliche cassiert vnd durchstrichen / volgendts wie die Sachen befunden / vns angebracht / vnd




8 **Zehrungs Instruction.**

vnd der Landtschreiber oder anders halben weiter  
Befelch erwartet werden. *Signatum* vnder Unser  
engen Hand *Subscription* / vnd färgetruckten Fürstli-  
chen Canpley Secret / Stuttgardten den 16. Januars  
xij / Anno Sechzehnhundert fünffzehene.


**Joh. Friderich / cc.**

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*




















AB 66 485

ULB Halle 3  
003 612 35X




56

Retro ✓

VD 77









I.



Zehrungs Instruction.

Von Gottes Gnaden

Unser Johann Friderichs Herzogs zu

Teck/Gravens zu Mümpelgart/  
heim/ze. Wessen sich hinfüro Un-  
schafften vnd Gesandten / so selbige  
gen verschickt werden / in Zehr-  
ungen/vnd allerhand Auß-  
en/verhalten sollen.

Nachdem Uns bißhero mehrfals  
vorkommen/dasß von Unfern Rät-  
vnd Dienern/welche Wir hin vnd  
der in Legationen vnd andern Un-  
a Berrichtungen/gebrauchen vnd  
schicken/in ihren Zehrungen offter-  
obermaß gebraucht / dasß Wir es  
ehen noch gestatten könden : Als  
de Ordnung verfassen lassen/ deren  
vnd Diener fürhin gebrauchen/  
cten/soviel möglich/geleben/ auch in  
n Raffen sich also verhalten sollen/  
rsach gewinnen/ Uns gegen einem  
ch befundenen dingen / ernstlichen  
uchen.

lich / sollen alle Unfere Rät vnd  
he von Uns in Legationibus, Com-  
nst andern Berrichtungen/verschickt  
):(  
wero

